



# FREUNDESKREIS Guatemala

## Satzung

### §1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Guatemala e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Telgte.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Zweck und Zielsetzung**

Der Verein orientiert sich grundsätzlich an dem Vorsatz, „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten. In diesem Sinne besteht der Zweck des Freundeskreises Guatemala e.V. darin, die Menschen in Zentralamerika fördernd zu begleiten. Zielsetzung ist dabei, die Menschen zu eigenständigem bewussten Wahrnehmen ihrer (regionalspezifisch unterschiedlichen) Probleme anzuhelfen und sie in die Erarbeitung zukunftsorientierter Entwicklungsperspektiven einzubeziehen. Die hieraus resultierende Notwendigkeit zu Eigeninitiativen der einheimischen Bevölkerung wird vom Freundeskreis grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Schwerpunktmäßig wird der Freundeskreis auf folgenden Arbeitsfeldern aktiver Entwicklungspolitik tätig:

- a) Schaffung und Erweiterung schulischer Bildungsmöglichkeiten, vorrangig für Kinder, aber auch zur Erwachsenenbildung und -fortbildung, bspw. durch die Errichtung von Schulgebäuden oder die Teil- bzw. Vollfinanzierung privater Lehrkräfte.
- b) Maßnahmen zur Gesundheitspflege, d.h. die konkrete Umsetzung pflegerisch-medizinischer Grundbedürfnisse, bspw. im Bereich der persönlichen Hygiene durch die Errichtung und Ausstattung medizinischer Basisstationen oder durch die Finanzierung von Brunnenbauprojekten.

- c) Wirtschaftsförderung, bspw. durch die Vergabe zinsloser Kredite, vorrangig an eine Dorfgemeinschaft, um für die Bewohner die Möglichkeit zu schaffen, eigenverantwortlich die Gesamtentwicklung des Dorfes mitzugestalten und zu fördern.
- d) Bewusstseinsbildung innerhalb des eigenen Einzugsbereiches in Deutschland, verbunden mit der Hoffnung, somit auch die materielle Voraussetzung für Hilfseinsätze in Zentralamerika schaffen zu können.

Leitmotiv jeden Handelns ist es, nicht europäische Vorgaben zu forcieren, sondern die Menschen vor Ort zu ermuntern, selbst Veränderungen - unter Berücksichtigung eigener Wertmaßstäbe - zu verwirklichen. Grundvoraussetzung eines jeden Projekts ist die ökonomische und vor allem die ökologische Zukunftsträchtigkeit und die Einbeziehung des regionalen Umfeldes in alle weiteren notwendigen Maßnahmen.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 Abgabenordnung - wird entsprechend § 2 verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein strebt insbesondere keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ist zulässig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ein den Zielen des Vereins

entsprechenden Zweck, nämlich Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Mittelamerika gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für Bildungsprojekte in Mittelamerika. Sollten die Vereine „Esperanza e.V.“ - Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika, Postfach 1153, 59901 Bestwig und „OYAK e.V.“ - Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika, Am Grimberg 16, 57234 Wilnsdorf, im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Freundeskreises Guatemala e.V. noch als steuerbegünstigte Körperschaften existent sein, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an diese, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§4**

### **Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§5**

### **Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Aktive Mitglieder sind jene, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig werden und auf das Vereinsleben unter anderem durch Anträge, Abstimmungen und Wahlen Einfluss nehmen können. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich nicht selbst den aus dem Vereinszweck sich ergebenden Tätigkeiten widmen, sondern diese in anderer Weise, vornehmlich durch Vereinsbeiträge und Spenden,

fördern. Ein förderndes Mitglied hat keine aus seiner Mitgliedschaft resultierenden Rechte, ist jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

2. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der gestaffelt ist, von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sich in jedem Fall jedoch mindestens auf 25 Euro p.a., für Schüler und Studierende auf 15 Euro p.a. belaufen muss. Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge in einer von jedem Einzelnen frei festzusetzenden und ebenso frei änderbaren Höhe, wobei der jährliche Betrag mindestens 20 Euro betragen soll.

3. Den aktiven Mitgliedern entstehende Aufwendungen für Vereinszwecke werden erstattet. Die Mitglieder bzw. deren Rechtsträger erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
- b) mit dem Tode eines Mitgliedes;
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit dieser Personen;
- d) durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schädlichen Verhaltens.

5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann der Verhinderte sein Stimmrecht schriftlich einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand.

## §8

### Vereinsgeschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Vereinsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und hat deren Empfehlungen zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvorschlag und die Jahresrechnung vor.
2. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich und ausreichend. Der erste stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes erfolgen.
5. Den Vorstand in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. In Eilfällen kann hiervon abgewichen werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch unverzüglich benachrichtigt werden.

7. Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragen.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Vereinsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
6. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung oder einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
2. die Beschlussfassung über den Jahresvorschlag;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Kontrolle**

Die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Vereins sind jährlich durch zwei Mitglieder zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stand 08.10.2018